

RP 10 254 509 6DE 110

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gerichtsstr. 2

09112 Chemnitz

vorper Fax 0371-453-4910

und Email an: poststelle@stac.justiz.sachsen.de

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 14.06.2019

Z107: Erlaubnisrüge

Az. **5 Kls 560 Js 38037/18**, Strafsache Frank Engelen

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

Nachdem bei Ihnen

- 5 • eine Zuständigkeitsnachfrage vom 04.06.2019 fruchtlos blieb und
- die Besuchsanfrage **Z070** vom 07.06.2019 (Nachdeklaration am 01.08.2019) auch nach tel. Intervention vom 20.06.2019 weiter fruchtlos blieb

10 sah ich mich am 27.06.2019 gezwungen, Ihre Entpflichtung von der Besuchsregelung Frank Engelens wegen der begründeten Besorgnis unlauterer staatlicher Gewaltausübung zu beantragen (**Z080**).

Auch dieser Antrag wurde ignoriert, allerdings - wes Folge auch immer - erwuchs mir die Frucht der Ihrerseitigen Signalgabe, doch bitte einen kurzen Antrag zu stellen.

- 15 Diesem Wunsch entsprach ich am 05.07.2019, ohne mein Verteidigungsbegehre in irgend einer Form zu relativieren oder gar zurück zu nehmen.

- 20 Mit Datum des 09.08.2019 erhielt ich einen unbefristet geltenden einmaligen Sprechschein, welchem auf einem weiteren Blatt mehrere Hinweise beigefügt waren, aufgrund derer sich eine Konstellation ergibt, die sich als durchaus verhängnisvoll erweisen könnte:

Feststellung:

Allem Anschein nach soll der Sprechschein ein Besuchsrecht nach § 33 Sächs.UhaftVG gewähren, aber nicht, wie beantragt, nach § 34.

- 25 Auf den Antrag **Z070** wurde daher von Ihnen nicht in hinreichender Weise eingegangen. Es entsteht dadurch die Gefahr, dass eine antragsgemäße Nutzung des Besuchsrechts als Missbrauch ausgelegt wird.

Wie viel Absicht in der Generierung dieser Tücke Ihrerseits liegt, dürften Sie besser wissen als ich, sodass ich von diesbezüglichen Erklärungen absehen darf.

- 30 Jedenfalls liegen mir von Herrn Engelen Mandat und Vollmacht zur Verteidigung vor; während ich auf seiner Telefonantragsliste auf Platz 1 stehe, aber noch niemals einen Anruf von ihm erhielt.

Zum weiteren Verständnis der von mir reklamierten Rechte lege ich meine an das OLG gerichtete Beschwerde (ohne deren weitere Anlagen) an.

35 Zur Meidung Ihrerseitig nachteiler Karriereauswirkungen empfehle ich Ihnen, sich rechtzeitig zu meinem Vorhalt zu verhalten, ohne dass ich meine Terminplanung auf Ihren Bedenkzeitbedarf abzustellen geneigt sein werde, oder gar in dieser Schilderung eine Nötigung liegen könnte. Mehrfach angezeigt sind Sie nämlich inzwischen allemal.

40 Mit freundlichen Grüßen

J. Baum

leak6.wordpress.com

RP10 254 534 3DE 110

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

OLG Dresden

Postfach 120732

01008 Dresden

vorab per Fax 0351-446-1199

bcc Diverse

Beschwerdeführer:

Joachim Baum, auch Betreiber

der **Initiative Leak6:**

Ordnung durch Transparenz

Windelsbleicher Str. 10

33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 13.08.2019

internetöffentlich

Az. **5 Kls 560 Js 38037/18**, Strafsache Frank Engelen

Schreiben der Frau Naumann auf Anordnung eines nicht genannten

(mutmaßlich RiaLG Dresden) vom 26.07.2019

Antragswiederholung Besuchserlaubnis Z070.2 (Beschwerde)

5 Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Beschwerde gegen die von der StA-Chemnitz bewirkte und die vom LG-Chemnitz abgesegnete **Vereitelung der effektiven Verteidigung** eingelegt.

10 Das angegriffene Schreiben - **Anlage EN014** - schließt den Beschwerdeführer von der Verfahrensmithwirkung aus. Es beschneidet ihn in seinem Grundrecht altruistischer Hilfeleistung sowie den Beschuldigten in seinem einfachgesetzlich dreifach gegebenen Verteidigerwahlrecht.

15 Damit die nach § 138c StPO für Ausschließungsentscheidungen von Verteidigern zuständige Instanz entscheiden kann, ist diese Beschwerde an das OLG Dresden gerichtet.

Überblick:

Der Beschwerdeführer ist geneigt, den Beschuldigten als Laienverteidiger in Gemeinschaft mit einem vorliegend notwendigen professionellen Verteidiger auf altruistischer Basis 'mitzuverteidigen'. Diese beiden kennen sich seit wenigen Jahren lediglich vage. Sie fanden durch ihr rechtsstaatliches Interesse an den Inobhutnahmefällen **Dave und Pia Möbius** (derzeit 17 und 18 Jahre alt) zueinander. In diesen Fällen erkennen sie beide an vielen Stellen ein **erhebliches staatliches Versagen** und fühlen sich insofern miteinander zivilcouragiert verbunden: Die beiden jungen Menschen wurden und werden jedenfalls seit Langem ihrer von Deutschland ratifizierten VN-Kinderrechte beraubt; behauptet wurden sie misshandelt und sollen offensichtlich, weil **unliebsame Zeugen** von der öffentlichen Bildfläche verschwinden. Aus deren Perspektive mussten und müssen sie mit ansehen, dass der deutsche Rechtsstaat

30 **ihre Helfer für die Hilfe an ihnen selbst bestraft.**

Sie können daher in der derzeitigen Situation überhaupt keine gesunde Lebensperspektive mit einer normalen Eingliederung in die Gemeinschaft eines 'guten und vertrauenswürdigen Rechtsstaates' entwickeln.

35 **Diese Kinder haben allen Grund,
sich vor dem deutschen Rechtsstaat zur fürchten!
Die zwangsweise Teilhabe an einem so handelnden Staat
ist mindestens für sie persönlich: unzumutbar.**

40 Dazu sei auf Art. 13 HKiEntÜ (vgl. 2 BvR 1206/98!) verwiesen. Dort wird zur Konstellation '**Person gegen Staat**', in welcher sich eine einzelne Person der staatlich geforderten Kindesrückgabe widersetzt, dass der zur Kindesherausgabe ersuchte Staat von der Herausgabeverpflichtung freigestellt ist, "wenn die **Person**, ... , die sich der Rückgabe des Kindes wider-

setzt, nachweist, ... dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist
45 oder das Kind auf andere Weise in eine **unzumutbare Lage** bringt."

Der Beschwerdeführer sähe also für ein vorgeworfenes Handeln des Beschuldigten - u. a. eine Verbringung von Dave ins Ausland - durchgreifende Rechtfertigungsgründe. Zudem verfügt er über unzählige Beweise, ohne welche ein 'normal eingearbeiteter' professioneller Anwalt gegenüber
50 den vielfach versagenden Staatsorganen nahezu chancenlos erscheinen muss. Er beklagt im Wesentlichen, dass der Beschuldigte mundtot gemacht werden soll, um nicht in den Genuss der schlagkräftigen Verteidigungsmittel zu gelangen. Zahlreiche, aus Beschuldigtensicht nachteilige unhaltbare Entscheidungen dürften bereits ergangen sein.

55 **Konkretisierung:**

Nach §§ 137, 138 StPO kann sich ein Beschuldigter in jeder Lage des Verfahrens bis zu dreier Verteidiger bedienen. Das Wahlrecht dazu liegt bei ihm und weder beim Gegner, noch beim Gericht, noch bei einem seiner bereits gewählten Verteidiger. Das Gericht **muss** genehmigen oder seine
60 Ablehnung substantiiert begründen. Der Genehmigungsvorbehalt aus § 138 Abs. 2 StPO eröffnet dem Gericht keinesfalls einen Spielraum zur willkürlichen Genehmigungserteilung und verlagert auch nicht das gesetzliche Wahlrecht des Beschuldigten in die Richterhand.

Die Anordnung verkennt also das **dreifache gesetzliche Wahlrecht** des
65 Beschuldigten vollends, indem sie den anführt, der Beschuldigte habe ja bereits **einen** "zugelassenen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger".

Die einzige gesetzliche Bedingung für nicht direkt bestellbare Verteidiger (Amateure) besteht im Falle der nach § 140 StPO notwendigen Verteidigerbestellung in der Gemeinschaft mit einem direkt bestellbaren (pro-

70 fessionellen) Verteidiger. Die Absicht dazu gab der Beschwerdeführer bereits im Schreiben v. 27.06.2019 - Z. 209ff - **Anlage EN012** zu erkennen.

Die Verkürzung des Wahlrechts dreier Verteidiger auf eine nur noch einen findet in Recht und Gesetz keine Stütze. Für den Vorwand einer angeblich notwendig darzulegenden **Erfordernis** von mehr als einem Verteidiger
75 gibt es schlechthin keine Rechtsnorm. Schon der Vorwand einer Erfordernis wurde

willkürlich

erhoben. Auch die von der angegriffenen Anordnung vorliegend realisierte Ausschließung eines Verteidigers selbst entbehrt jegliche gesetzliche
80 Grundlage. Somit ist auch die Verkürzung des Verteidigerwahlrechts

willkürlich.

Darüber hinaus zeugt die angegriffene ablehnende Anordnung auch von einem falschen Verständnis der Reichweite der Freiheitsrechte aus Art. 2 GG. Lt. **2 BvR 951/04 vom 16.02.2006, Abs. C II 1.** fällt die vom Beschwerdeführer angebotene
85

"altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements gegebene Rechtsberatung ... in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der Betätigungen jedweder Art umfasst, ohne dass diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müssen."
90

Auch für die altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements angestrebte Laienverteidigung - welche eine Rechtsberatung umfasst - kann nichts anderes gelten, als für die Rechtsberatung selbst.

Der Beschwerdeführer verfügt auch für seine über die bloße Rechtsbera-
95 tung hinausgehende beabsichtigte Betätigung der Laien-Mit-Verteidigung
dass grundgesetzliche Freiheitsrecht, dessen respektierte einfachgesetzli-
che Schranke allein in der oben dargelegten Gemeinschaftsarbeit mit ei-
nem Profiverteidiger liegt.

Erinnerung der reklamierten Rechte:

- 100 1. Der Beschuldigte hat ein dreifaches Wahlrecht von Verteidigern, le-
diglich eine Wahl muss auf einen Profi fallen.
2. Der Beschuldigte hat das Recht, mit allen seinen Verteidigern ver-
trauliche Gespräche in einem für seine effektive Verteidigung ausrei-
chenden Umfang zu führen.
- 105 3. Der Beschwerdeführer hat das Freiheitsrecht, anderen Menschen
mithilfe altruistischer Verteidigungs- und Beratungsangeboten zu
dienen.
4. Der Beschuldigte hat das Recht, das Angebot des Beschwerdeführers
zu prüfen, um eine gewissenhafte Annahmeentscheidung treffen zu
110 können. Die Freiheit der Willensentschließung des Beschuldigten
darf nicht von ggf. zweifelhaften Zutragungen dritter abhängen
(Täuschungsverbot, § 136a StPO), sondern muss in Kenntnis der
wahren rechtlichen Lage erfolgen können.
5. Der Beschwerdeführer hat bei wesentlich neuen Erkenntnissen, wie
115 z. B. bekannt werdenden Interessenskonflikten oder unzumutbarem
Beschuldigtenverhalten das Recht, von seinen Verteidigungsbemü-
hungen abzustehen, ohne dass dem Beschwerdeführer daraus ein
zusätzlicher Schaden erwächst.
6. Schon die Entscheidung des Beschwerdeführers, einen Genehmi-
gungsantrag zu einer evt. Gemeinschaftsverteidigung zu stellen
120 muss er unbeschwert von Zwang und Täuschung treffen können.
Auch in der Anbahnungsphase der Verteidigerzulassung ist der
Rechtsstaat zu allen Seiten hin schutz- und rechenschaftspflichtig.
Im Einzelfall sind die notwendigen Gelegenheiten (Besuchserlaubnis-

- 125 se) unter Achtung des Beschleunigungsgebotes - ggf. 'Zug um Zug'
zu gewähren.
7. Beschwerdeführer und Beschuldigter haben einvernehmlich das
Recht, im Falle zweier professioneller Verteidiger zu wählen, mit
welchem Profi der Amateur in Gemeinschaft zusammen arbeiten
130 will.
8. Alle befugten Verteidiger haben das Recht, sich im Wege von Akten-
einsicht ein vollumfassendes Bild der zu verteidigenden juristischen
Situation zu machen.
9. Alle befugten Verteidiger haben das Recht, in Auftrag und Namen
des Beschuldigten weitere Angelegenheiten (z. B. Unterbeauftra-
135 gungen wie Geschäftsbesorgungen, Dienstleistungs- und Werkver-
träge, Detektivaufträge, Postbefugnisse, ...) zu regeln und über Art
und Umfang der Beauftragung beliebige rechtmäßige Vereinbarun-
gen zu treffen. Sämtliche diesbezüglichen Geschäftsgeheimnisse
140 sind zu respektieren.

In allen diesen Punkten mangelt das derzeit vorliegende staatsanwalt-
schaftliche und gerichtliche Bescheidungsverhalten in einem nicht mehr
hinzunehmenden Umfang. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind
verletzt. Die zur Rechtswahrung notwendige Reihenfolge ist zu achten!

- 145 An der angegriffenen Anordnung ist weiter zu bemängeln, dass sie nicht
einmal den/die beigeordneten Rechtsanwalt/Rechtsanwälte benennt, so-
dass die (Auswahl-)Entscheidung zur Zusage zur Gemeinschaftsarbeit be-
hindert ist, wie auch ein Genehmigungsantrag zur Verteidigung an das Ge-
richt.
- 150 Die bislang durchgängig verwehrende Haltung von Staatsanwaltschaft und
LG-Chemnitz bezüglich der Besuchsanfragen des Beschwerdeführers beim
Beschuldigten in der JVA-Dresden lassen indes schon seit Längerem das
Ziel, die ungesetzliche Vereitelung bzw. Verzögerung einer effektiven Ver-

155 teidigungsorganisation besorgen: Der Beschwerdeführer wird von der JVA
über die StA, das LG und wieder zur StA '**im Kreis herumgereicht**' ohne
jedoch ihm eine Besuchserlaubnis zu erteilen, während andere, mutmaß-
lich weniger 'gefürchtete' Unterstützer selbige erhalten (was Verschlei-
erungsausreden dienlich sein mag).

160 Dieses fing an mit der Besuchsanfrage **Z070** vom 07.06.2019 (siehe **An-**
lage EN005!), welche am 05.07.2019 auf eine kurz gewünschte Form
gebracht wurde (siehe **Anlage EN011!**) aber bis dato trotzdem nicht be-
willigt wurde.

Anträge:

165 (Im Feststellungsinteresse einer zu besorgenden Beseitigung der grundge-
setzlichen Gewaltwirkungsordnung aus Art. 20 Abs. 2, 3 GG wird zur Be-
scheidung um die Angabe der Ordnungskennzeichen gebeten)

170 **Z070.2:** Nach obigem ist dem Beschwerdeführer der Besuch des Beschul-
digten Frank Engelen in der JVA-Dresden zur Verteidigung im Sinne von §
34 Sächs.UhaftVG - d. h. frei von dem monatlichen 2-Stunden-Kontingent
aus § 33 - zu erlauben!

Es wird signalisiert, dass eine (noch) nicht beantragte Zulassung zur Ge-
meinschaftsverteidigung mit einem diesseits noch nicht bekannten be-
stellbaren Verteidiger unter Vorbehalt akzeptiert werden würde (Billig-
keitsgründe).

175 Mit freundlichen Grüßen

J. Baum